

## FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

### Bundesschiedsgericht

#### Beschluss

B-7/X-92

In dem Schiedsgerichts-Beschwerdeverfahren

R aus B,

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt M aus B,

g e g e n

den Vorstand des F.D.P.-Kreisverbandes B,

vertreten durch seinen Vorsitzenden W[1], MdL, aus B

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt W[2] aus B,

hat das Bundesschiedsgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten

Dr. Hans Fuhrmann

und Mitwirkung der Beisitzer

Hermann Bach

Hubert Conrad

Günther Kastenmeyer

Irmfried Lochner

nach Beratung am 7. August 1992 in B, mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten ohne mündliche Verhandlung, beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13.03.1992 aufgehoben, soweit mit ihm auch hinsichtlich der Bestellung des Vorsitzenden des Kommunalpolitischen Ausschusses durch den Kreisvorstand der Antrag als unzulässig verworfen worden ist. Insoweit wird festgestellt, daß die Bestellung des

Vorsitzenden des Kommunalpolitischen Ausschusses durch den Kreisvorstand satzungswidrig war.

2. Die weitere Beschwerde wird zurückgewiesen.
3. Kosten werden nicht erhoben, Auslagen nicht erstattet.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller, Mitglied der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.) im Bereich des Kreisverbandes (KV) B, rügt die Einsetzung des Kommunalpolitischen Ausschusses (KA) durch den Kreishauptausschuß (KHA) sowie insbesondere die Wahl des Vorsitzenden durch dieses Gremium und seine Bestellung durch den Kreisvorstand. Dem KHA hätte als Beschlußorgan gem. §§ 17 und 18 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (LV NRW) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 hierfür die Befugnis gefehlt. Auch die Satzung des KV B sehe eine solche Befugnis nicht vor. Gleichfalls sei der Vorstand des KV B nicht berechtigt gewesen, den Vorsitzenden des KA zu bestimmen, da dieser gem. § 28 Abs. 2 der Landessatzung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse (GO - LFA) von den Ausschußmitgliedern zu wählen sei. Diese Vorschrift gelte gem. § 21 der Rahmensatzung für Kreisverbände des LV NRW und der daraus abgeleiteten Satzung des KV B auch für diesen.

Der Antragsteller rief mit Schriftsatz vom 15.10.1991 das Schiedsgericht des LV NRW (LSG) an, um feststellen zu lassen, daß

1. der KV B für alle seine Arbeitskreise und Ausschüsse die GO - LFA sofort sinngemäß anzuwenden und dies den Mitgliedern in geeigneter Weise mitzuteilen habe, und
2. das Verfahren zur Einsetzung des KA als Unterausschuß des KHA und die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters unzulässig sei. Auch dies sei den Mitgliedern in gleicher Weise mitzuteilen.

Der Antragsgegner, der Vorstand des KV B der F.D.P., nahm hierzu mit Schriftsatz vom 30.11.1991 Stellung und beantragte, den Antrag zurückzuweisen.

Es gebe, so führt der Kreisvorsitzende zur Begründung aus, seit den fünfziger Jahren im KV B zwei Ausschüsse, die auf Anregung des jeweiligen KHA eingesetzt worden seien. Dazu gehöre der KA, der als Koordinationsgremium für vier kommunalpolitische Arbeitskreise in den vier Ortsverbänden des KV erforderlich gewesen sei; der Kreisvorstand habe als Leiter ein Kreisvorstandsmitglied eingesetzt. Alle Ergebnisse der Beratungen würden entsprechend der Regelungen und Bestimmungen für die LFA behandelt.

## II.

Durch Beschluß des LSG vom 13.03.1992 wurde "der Antrag" als unzulässig zurückgewiesen. Dem Antragsteller fehle gem. § 11 Nr. 3-c der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) ein Antragsrecht, da er nicht persönlich betroffen sei. Er trage lediglich Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung vor, nicht aber, daß er durch eine Maßnahme des Kreisvorstandes oder eines anderen Organs des KV unmittelbar in seinen Mitgliedsrechten verletzt werde. Dies sei aber Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages.

## III.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Antragsteller mit seiner form- und fristgerecht erhobenen Beschwerde. Er beantragt nunmehr unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Einsetzung des KA und die Wahl des Vorsitzenden dieses Ausschusses durch den KHA wie die Bestellung des Vorsitzenden des Fachausschusses durch den Kreisvorstand für unzulässig zu erklären.

Der Antragsteller hat sein Rechtsmittel auf dieses Begehren beschränkt und trägt zur Begründung ergänzend vor, als Mitglied des KA sei er durch die satzungswidrige Bildung des Ausschusses und durch die Bestellung von dessen Vorsitzenden unmittelbar in seinen Rechten verletzt worden.

Der Antragsgegner verweist zur Begründung seines Zurückweisungsantrages auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses und trägt ergänzend vor, als Koordinationsgremium für den KV gehe der KA auf eine lange Tradition zurück, für das der Kreisvorstand als Leiter ein Kreisvorstandsmitglied eingesetzt habe. Da der "kommunalpolitische Arbeitskreis" ein offenes Gremium sei, in dem alle interessierten Parteifreunde mitarbeiten könnten, sei ein Abweichen von der Landessatzung jedenfalls bei der Bestellung des Vorsitzenden aus Effizienzgründen zulässig. Ein Verstoß gegen § 21 der Rahmensatzung für KV im LV NRW bzw. gegen § 28 der Landessatzung sei dies nicht, da sinngemäß die Vorschriften angewendet würden. Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze und der Akten wird Bezug genommen.

## IV.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Der Antragsteller ist nach seinem unbestrittenen Vortrag Mitglied des KA des KV B der F.D.P. Dieser ist, wie der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 30.11.1991 an das Landesschiedsgericht mitgeteilt hat, auf Anregung des KHA von dem Kreisvorstand eingesetzt worden.

Daß die Anregung des KHA in der Form eines Beschlusses erfolgte, nimmt ihr angesichts der klaren Satzungsregelung des § 21 Abs. 2 der Kreisverbandssatzung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse NRW (GO - LFA) nicht die Eigenschaft einer Anregung, zu der jedes Parteiorgan befugt ist. Maßgebend ist allein, daß der Ausschuß durch den Kreisvorstand gebildet und bestellt worden ist. Davon geht offenbar inhaltlich auch der Antragsteller in seiner Beschwerdeschrift aus, da er sich selbst als Mitglied dieses Ausschusses bezeichnet und aus dieser Eigenschaft Rechte herleitet, die nur bestehen, wenn dieser Ausschuß ein Arbeitskreis im Sinne des § 21 der Kreisverbandssatzung ist und dieser entsprechend den in Betracht kommenden Satzungsbestimmungen gebildet worden ist.

Nach seiner Aufgabenstellung handelt es sich bei dem KA um einen Arbeitskreis i.S. dieser Bestimmung. Seine Einsetzung durch den Kreisvorstand entsprach § 2 Abs. 1 der GO-LFA. In welcher Weise Mitglieder in den Ausschuß berufen werden, konnte der Kreisvorstand nach seinem Ermessen bestimmen. Es war nicht satzungswidrig, sondern es war eine sinngemäße Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen, wenn der Ausschuß für die Mitarbeit aller interessierten Parteimitglieder des KV offenstand. Als Mitglied dieses Ausschusses war der Antragsteller "in der Sache persönlich betroffen" (§ 11 Nr. 3-c SchGO), wenn es um die Frage der Bildung des Ausschusses und der Rechtmäßigkeit der Wahl seines Vorsitzenden geht.

2. Die Beschwerde ist unbegründet, soweit der Antragsteller die Einsetzung des KA durch den KHA beanstandet. Die dahingehende Behauptung des Antragstellers ist nicht bewiesen, nachdem der Antragsgegner sie substantiiert bestritten und der Antragsteller weder Beweis für seine Behauptung angetreten hat noch dem Vorbringen des Antragsgegners sonst entgegengetreten ist, sondern sich vielmehr selbst bei der Frage der Bestellung des Vorsitzenden auf eine Anregung durch den KHA beruft, die als solche durch den Antragsgegner nicht einmal behauptet worden ist.

3. Die Beschwerde ist begründet, soweit der Vorsitzende des KA durch den Kreisvorstand eingesetzt worden ist. Wie der Antragsgegner selbst vorgetragen hat, hat der KV B die Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse NRW stets als für sich verbindlich angesehen. Sie war nach § 21 Abs. 2 der Kreisverbandssatzung sinngemäß für alle Arbeitskreise anzuwenden, die im Bereich des Kreisverbandes gebildet worden sind. Sie galt deshalb auch für den KA, der nach seiner Aufgabenstellung ein Arbeitskreis war.

Nach § 28 Abs. 2 der Landessatzung NRW und nach § 3 Abs. 1 der GO - LFA ist der Vorsitzende eines Landesfachausschusses von den Mitgliedern des Ausschusses zu wählen. Diese dem Demokratiegebot entsprechende Bestimmung war, auch bei einer sinngemäßen Anwendung dieser Vorschrift auf die Arbeitskreise des KV, für diesen verbindlich und stand nicht zu seiner Disposition.

Entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners durfte von dieser verbindlichen Norm auch nicht aus "Effizienzgründen" abgewichen werden, weil der Arbeitskreis unmittelbar dem Vorstand zuarbeiten sollte. Dem Kreisvorstand standen durch sein Bestätigungsrecht (§ 28 Abs. 2 Satz 2 der Landessatzung; § 3 Abs. 1 Satz 2 der GO - LFA) ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, um auf eine sinnvolle Besetzung der Posten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters einzuwirken und dadurch eine effiziente Arbeit des Ausschusses zu gewährleisten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.